

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 377/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
27. August 1970

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 5. August 1970 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t ,
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,
Bundesrichter	M ü l l e r ,
Bundessozialrichter	B r i n k m a n n und
Bundessozialrichter	F o x

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 10. September 1969
wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beklagte hat es abgelehnt, dem Kläger, der 1911 geboren ist, die Rente wegen Berufsunfähigkeit (§ 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) zu gewähren (Bescheid vom 29. Dezember 1967).

Infolge einer Kriegsverletzung hat der Kläger den linken Unterarm verloren. Nach ärztlicher Ansicht ist er noch imstande, körperlich leichte Arbeiten im trockenen, warmen Milieu ganztägig zu verrichten. Eine Berufsausbildung hat er nicht erfahren. Nach dem Kriege war er als Fabrik- und Lagerarbeiter beschäftigt.

Die Klage haben Sozialgericht (SG) und Landessozialgericht (LSG) abgewiesen (Urteil des SG Koblenz vom 1. Oktober 1968; Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 10. September 1969). Ihres Erachtens steht einem Arbeitsangebot des Klägers noch eine hinreichende Anzahl von Beschäftigungsgelegenheiten in Industrie und Verwaltung gegenüber. Daß es für den Kläger an seinem ländlichen Wohnort oder in dessen näherer Umgebung keine geeigneten Verdienstmöglichkeiten gebe, sei für die Frage der Berufsunfähigkeit ohne Einfluß.

Der Kläger hat die - zugelassene - Revision eingelegt und beantragt, die vorinstanzlichen Urteile sowie den Bescheid der Landesversicherungsanstalt (LVA) aufzuheben und diese zur Rentengewährung zu verurteilen, hilfsweise, den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen. Er möchte geklärt wissen, ob für die Frage der Berufsunfähigkeit

- 3 -



- 3 -

auf die Gegebenheiten am Wohnort des Versicherten abzustellen ist.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat - rechtlich bedenkenfrei und in tatsächlicher Hinsicht von der Revision nicht angegriffen - festgestellt, daß es für den Kläger im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland noch ausreichend - seinem gesundheitlichen Leistungsvermögen angemessene - Arbeitsgelegenheiten gibt. Damit scheidet die Annahme der Berufsunfähigkeit des Klägers aus. Denn das Arbeitsfeld, von dem bei Anwendung dieses Tatbestandes (§ 1246 Abs. 2 RVO) auszugehen ist, erstreckt sich - jedenfalls grundsätzlich - auf das ganze Staatsgebiet, ist also nicht auf den örtlichen Bereich begrenzt, in dem der Versicherte wohnt und bisher beschäftigt worden ist (Gr. S. in BSG 30, 167, 186; BSG 21, 257). Von dem Versicherten kann vielmehr erwartet werden, daß er Arbeitsplätze außerhalb seines Wohnortes aufsucht oder in eine Gegend mit für ihn günstigeren Arbeitsmarktverhältnissen verzieht. Das gilt besonders dann, wenn der Versicherte - so wie der Kläger - in bezug auf die Arbeitszeit nicht behindert ist. Auch unter dieser Voraussetzung mag es zwar Fälle geben, in denen der Versicherte, bedingt durch seinen Gesundheits- und Kräftezustand, eine Arbeitsgelegenheit außerhalb seines

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Wohnortes nicht nutzen kann. Solche Umstände
läßt der hier zu beurteilende Sachverhalt aber
nicht erkennen.

Hiernach haben die Vorinstanzen richtig ent-
schieden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des
Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)